

Vermerk

Große Anfrage des Rats Herrn Griese zur Ratsversammlung am 14.03.2017, Thema: Ultranationalistische türkische Organisationen und Vereine

Die Anfrage ist in Teilen unzulässig.
Der Fachdienst Recht hat im Zusammenhang mit einer zuvor von Rats Herrn Griese gestellten „Kleinen Anfrage“ folgendes festgestellt:

Die Fragen sind h. E. nicht bestimmt genug. Da kleine Anfragen gemäß § 16 a Abs. 3 GeschORV in dem Fall, dass sie nicht rechtzeitig beantwortet werden und der Anfragende einer Fristverlängerung nicht zustimmt, als große Anfrage zu behandeln sind, müssen sie den gleichen Kriterien wie eine große Anfrage genügen. Gemäß § 16 Abs. 1 GeschORV ist bei großen Anfragen Auskunft über bestimmt bezeichnete Angelegenheiten zu verlangen. Diesem Erfordernis genügt die Anfrage nicht, da eine Bewertung durch die Verwaltung erforderlich wäre, bei welchen Organisationen es sich um "rechtsextreme", "rechtsextrem beeinflusste" bzw. "der Ülkücü - Graue Wölfe - Szene zugehörige" handelt. Es wäre damit eine Subsumtion unter sehr unbestimmte Begriffe notwendig, die selbst im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen des Verfassungsschutzes oder des Strafrechts keine oder zumindest keine regelmäßige Verwendung finden, vgl. z.B. § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz und §§ 86 und 86 a Strafgesetzbuch. Zudem wäre eine solche Zuordnung auch nicht Aufgabe der Verwaltung, sondern betrifft Fragen des Verfassungsschutzes.

Darüber hinaus bestehen auch gravierende Bedenken an der Zulässigkeit der kleinen Anfrage aus inhaltlichen Gesichtspunkten. Zwar gibt es weder in der GeschORV noch in der Gemeindeordnung konkrete Regelungen zu den Inhalten von kleinen oder großen Anfragen von Ratsmitgliedern. Diese stellen jedoch u.E. eine formalisierte Form des Auskunftsrechts der Ratsmitglieder dar, das ihnen nach § 30 Abs. 1 GO zusteht. Es erstreckt sich sowohl auf sämtliche Selbstverwaltungsaufgaben (auch Geschäfte der laufenden Verwaltung) als auch auf alle Weisungsaufgaben, die kraft Gesetzes in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen (Bracker/Dehn/Wolf, Gemeindeordnung SH, 13. Aufl., § 30 zu Absatz 1, Ziffer 2). Bis auf wenige Gesichtspunkte betreffen die Fragen diese Tätigkeitsbereiche nicht. Nach Rücksprache mit Herrn Wachholz (FD 32) und Frau Layden (FD 03) wären für die Beantwortung nahezu aller Fragen Anfragen an Polizei, Bundeskriminalamt und/oder Verfassungsschutz erforderlich, da zu den gestellten Fragen keinerlei Informationen vorliegen. Solche Ermittlungen sind vom Auskunftsrecht des § 30 Abs. 1 GO nicht gedeckt (Bracker/Dehn/Wolf a.a.O. Ziffer 3).

Nunmehr liegt eine „Große Anfrage“ weitgehend gleichen Inhalts vor.
Unter Berücksichtigung des o. a. Aussagen des Fachdienstes Recht werden nur wenige Teile der Anfrage als zulässig erachtet.

Dies sind die Frage 4 und bedingt Frage 7, nämlich deren 1. Satz.
Folglich beschränkt sich die Beantwortung auf diese beiden Fragen.
Ratsherr Griese wird entsprechend informiert.

Neumünster, den 21.03.2017

gez.

(Krüger)